

bdia bund deutscher innenarchitektinnen und innenarchitekten

Inhaltsverzeichnis:

- Satzung des bdia
- Aufnahmeordnung
- Beitragsordnung
- Geschäftsordnung Präsidium
- Geschäftsordnung Bundesrat
- Haushaltsordnung
- Landesverbandsordnung
- Auslagenerstattungsordnung

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "BUND DEUTSCHER INNENARCHITEKTINNEN UND INNENARCHITEKTEN e. V." bdia. Sein Sitz ist Berlin.

Mit dem Namen des Vereins sind alle Geschlechter und Geschlechteridentitäten gemeint.

Sämtliche Personenbezeichnungen in der Satzung und den Ordnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter und Geschlechteridentitäten.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der bdia ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Innenarchitektinnen und Innenarchitekten in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Zweck, das Ansehen des Berufsstandes zu heben und zu sichern. Er ist die Berufsvertretung seiner Mitglieder.
- (2) Zu den Zielen und Aufgaben des bdia gehören:
 - Die Qualität des Planens und Bauens der Innenarchitektur in der Verantwortung gegenüber der Gesellschaft zu fördern.

- Die kritische Auseinandersetzung mit allen Bereichen der Innenarchitektur zu suchen und deren Diskussion in der Öffentlichkeit zu unterstützen.
- Die Entwicklung des Planens und Bauens im Bereich der Innenarchitektur sowie deren Erforschung zu fördern.
- Das Zusammenwirken aller am Planungsprozess Beteiligten, insbesondere aller Fachrichtungen der Architektur zu fördern.
- Für die Unabhängigkeit des Planens einzutreten und die Beteiligung der Innenarchitekten an der Definition und Formulierung der Architekturaufgaben sicherzustellen.
- Die objektive Ermittlung der besten Lösung im freien geistigen Wettbewerb zu unterstützen.
- Die Diskussion und die Entwicklung in der Innenarchitektur und den damit verbundenen Wandlungen des Berufsbildes und den daraus resultierenden Anforderungen an Ausbildung und Fortbildung aufrechtzuerhalten.

- (3) Der bdia nimmt zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben Einfluss auf die Öffentlichkeit und die politische Willensbildung, ohne sich als Verband parteipolitisch zu betätigen.
- Der bdia bringt insbesondere durch seine Landesverbände unter Wahrung der Interessen seiner Mitglieder Initiativen in die Arbeit der Länder-Architektenkammern ein.
 - Die Wahrnehmung weiterer Aufgaben kann von den Organen beschlossen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von folgenden Personen erworben werden:
- a) Natürlichen Personen, die in die Innenarchitektenliste Ihrer zuständigen Kammer eingetragen sind. Sie dürfen die Bezeichnung „Innenarchitektin bdia“ oder „Innenarchitekt bdia“ führen und das bdia-Signet verwenden.
 - b) Natürliche Personen, die ein Innenarchitekturstudium oder ein gleichwertiges Studium absolviert haben, das die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Architektenkammer erfüllt. Sie dürfen die Bezeichnung „Außerordentliches Mitglied im bdia“ führen und das bdia-Signet verwenden.
 - c) Natürlichen Personen, die an einer anerkannten Hochschule Innenarchitektur oder ein gleichwertiges Studium absolvieren, das die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Architektenkammer erfüllt. Sie dürfen die Bezeichnung „Studentin im bdia“ oder „Student im bdia“ führen.
 - d) Natürlichen Personen die, ohne die Voraussetzungen für eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen, die Zielsetzungen des bdia aktiv unterstützen. Sie werden als „Assoziiertes Mitglied“ geführt. Eine Bezeichnung dürfen sie nicht führen.

- e) Natürliche Personen, die sich im besonderen Maße für den Berufsstand der Innenarchitekten engagiert haben, können durch das Präsidium zur Mitgliedschaft berufen werden.
- (2) Natürliche Personen, die Mitglieder nach Absatz (1) a) und b) sind, kann durch den bdia die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie dürfen die Bezeichnung „Ehrenmitglied im bdia“ führen.
- (3) Mitglieder Im Förderkreis
Die Mitgliedschaft im Förderkreis kann von allen geeigneten natürlichen und juristischen Personen, die die Ziele des bdia unterstützen, ohne dass sie die Bedingungen für eine Mitgliedschaft nach § 3 (1) erfüllen, erworben werden. Sie dürfen die Bezeichnung "Mitglied im Förderkreis des bdia" führen.
- (4) Der bdia ist ein freiwilliger Zusammenschluss seiner Mitglieder und der Mitglieder im Förderkreis, ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Aufnahme. Die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens sind in der Aufnahmeordnung festgelegt, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte der Mitglieder
 - a) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des bdia-Bundesverbandes und seiner Landesverbände in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
 - b) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Organe des bdia-Bundesverbandes und seines Landesverbandes zu stellen.
 - c) Die Führung des Titels „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ ist den Mitgliedern nur im Rahmen der gesetzlichen Regelung gestattet.
 - d) Nur Mitglieder nach § 3 (1) a) und b) haben ein Stimmrecht.
 - e) Nur Mitglieder nach § 3 (1) a) können in das Präsidium, den Finanzausschuss und in die Landesvorstände gewählt werden.
 - f) "Ehrenmitglieder" haben die gleichen Rechte wie "Innenarchitekten bdia".
- (2) Pflichten der Mitglieder
 - a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des bdia zu fördern und zu vertreten, die Satzung, Aufnahmeordnung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Berufsgrundsätze und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen anzuerkennen und einzuhalten.
 - b) Jedes Mitglied muss dem bdia persönliche Auskunft erteilen, soweit dies für die Verwaltung und zur Erreichung der Ziele des bdia notwendig ist.

- c) Jedes Mitglied muss bei Honorarvereinbarungen die gültige Honorarordnung (HOAI) einhalten und sich bei Wettbewerben an die Vorschriften der jeweils gültigen GRW/RPW halten.
- d) Die Mitglieder sind untereinander zu kollegialem Verhalten verpflichtet. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern soll das Präsidium als Schlichtungsstelle angerufen werden, bevor sich die Mitglieder an die Kammern oder die ordentliche Gerichtsbarkeit wenden, soweit nicht die Kammern bereits eine Schlichtungsstelle vorsehen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der bdia erhebt Jahresmitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren. Sonderumlagen können erhoben werden, auch durch einen Landesverband für die ihm zugehörigen Mitglieder.
- (2) Die Festlegung von Höhe und Fälligkeit von Jahresmitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Sonderumlagen sind durch die Beitragsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muss der Geschäftsstelle mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen, zu dessen Ende der Austritt erklärt werden soll.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem bdia ausgeschlossen werden oder austreten. Das Ausschlussverfahren und die Ausschlussgründe sind in der Aufnahmeordnung näher geregelt.

§ 7 Organe des bdia

- (1) Organe des bdia sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium, der Bundesrat, die Landesverbände sowie der Finanzausschuss.
- (2) Die Mitglieder üben Ihre Ämter in den Organen unentgeltlich und ehrenamtlich aus. Die Erstattung Ihrer Auslagen und Kosten sowie die Gewährung einer Aufwandsentschädigung richten sich nach den Bestimmungen der Auslagenerstattungsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 8 Die Bundesmitgliederversammlung

- (1) Die Bundesmitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des bdia, soweit diese nicht durch die Satzung anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere jedoch für:
 - a) Genehmigung von Haushaltsplänen, Geschäftsberichten und Jahresabschlüssen;
 - b) Entlastung des Präsidiums;
 - c) Wahl und Abberufung des Präsidiums;
 - d) Wahl des Finanzausschusses und seines Vorsitzenden;
 - e) Ernennung von ehemaligen bdia-Präsidenten, die sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht haben, zum „Ehrenpräsidenten“. Über die Verleihung einer Ehrenpräsidentschaft nach Satz 1 entscheidet die Bundesmitgliederversammlung auf Initiative des Bundesrates, auf Initiative des Präsidiums oder wenn mindestens drei Mitglieder nach § 3 (1) a) oder b) der Satzung (Innenarchitekt bdia oder Außerordentliches Mitglied bdia) die Verleihung an eine Person vorschlagen.
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder die Auflösung des bdia.
- (2) Die Bundesmitgliederversammlung ist durch das Präsidium als ordentliche Mitgliederversammlung spätestens alle zwei Jahre in Textform einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch das Präsidium einzuberufen, wenn das Interesse des bdia dies erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder zwei Drittel der Mitglieder des Bundesrates dies beim Präsidium schriftlich unter Angabe von Gründen und des Zwecks der außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.
- (3) Die Einberufung durch das Präsidium erfolgt unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (4) Die Einladung muss die Angabe der Tagesordnung enthalten. Soweit die Tagesordnung Abstimmung über Satzungsänderung vorsieht, muss die zur Abstimmung zu stellende Passage mit dem Wortlaut der Neufassung mitgeteilt werden. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. In diesem Fall gibt der Versammlungsleiter zu Beginn einer Mitgliederversammlung den Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung bekannt. Die Mitgliederversammlung beschließt dann über die Ergänzung der Tagesordnung. Werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen beantragt, müssen diese Anträge entsprechend Satz 2 den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Rechtzeitig gestellte Satzungsänderungsanträge müssen auf der Tagesordnung berücksichtigt werden.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet die Ablehnung eines beantragten Beschlusses. Zur Änderung der

Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen, zur Änderung des Zwecks des Vereins oder zur Auflösung des Vereins ist eine solche von neun Zehnteln erforderlich.

- (6) Zur Wahl ins Präsidium stellen kann sich, wer seine Kandidatur spätestens bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich angemeldet hat. Erfolgt die Anmeldung der Kandidatur später, ist diese nur zuzulassen, wenn die Mitgliederversammlung dies vor Durchführung des Wahlgangs beschließt.
- Der Bundesrat hat das Recht, der Bundesmitgliederversammlung einen Kandidaten als Vizepräsidenten vorzuschlagen (Erstvorschlagsrecht des Bundesrates), der nicht zugleich als Schatzmeister kandidieren darf. Im Falle einer Wahl dieses Kandidaten ist er der Vertreter des Bundesrates im Präsidium. Folgt die Bundesmitgliederversammlung dem Vorschlag nicht, dann bestimmt der Bundesrat in seiner nächsten Sitzung ein Mitglied des von der Bundesmitgliederversammlung gewählten Präsidiums als Vertreter des Bundesrates.
- Bei Wahlen wird in Einzelwahl abgestimmt.
- Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem jeweils nach Lebensjahren ältesten Präsidiumsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahl und der vorhergehenden Diskussion über die Kandidaten einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter übertragen werden.
- (8) Wahlen erfolgen geheim. Alle weiteren Abstimmungen erfolgen offen, wenn kein anwesendes Mitglied die geheime Durchführung beantragt.
- (9) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Über Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Präsidiums und den Vorsitzenden der Landesverbände spätestens drei Monate nach der Mitgliederversammlung zuzuleiten und über geeignete Medien für alle Mitglieder verfügbar zu machen.

§ 9 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium als Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und 3 Vizepräsidenten, darunter einem Schatzmeister. Der Schatzmeister darf keine anderen Ämter im bdia innehaben. Der Präsident ist allein vertretungsberechtigt, die Vizepräsidenten vertreten zu zweit.

- (2) Das Präsidium führt die Geschäfte des bdia nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Satzungen und Ordnungen des bdia und der allgemeinen Gesetze eigenverantwortlich.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Bundesmitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, die Amtszeit endet mit der Neuwahl. Sie können sich unbeschränkt zur Wiederwahl stellen.
- (4) Durch die Mitgliederversammlung kann auch ein abwesendes Mitglied gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter eine unterschriebene Erklärung vorliegt, dass das abwesende Mitglied für den Fall seiner Wahl diese annimmt.
- (5) Während der laufenden Amtszeit scheidet ein Präsidiumsmitglied aus dem Amt aus, wenn es unanfechtbar seinen Wählbarkeitsstatus nach § 4 (1) e) verliert, oder das Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Präsidiumsmitglied niederlegt.
Bei der nächsten Bundesmitgliederversammlung ist, gegebenenfalls für die verbleibende Amtszeit, ein neues Präsidiumsmitglied zu wählen. Scheidet der Präsident aus, so übernimmt das nach Lebensjahren älteste Präsidiumsmitglied die Präsidentschaft.
- (6) Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem jeweils nach Lebensjahren ältesten Präsidiumsmitglied geleitet.
- (7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder bei einer Präsidiumssitzung anwesend sind. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche Stimmabgabe, per Telefax oder E-Mail zulässig, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.
Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (8) Die näheren Einzelheiten der Tätigkeit des Präsidiums regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums, die nach Erlass durch die Mitgliederversammlung durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit geändert werden kann.
- (9) Das Präsidium ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Amtsgericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selber zu beschließen und anzumelden.

§ 10 Bundesrat

- (1) Der Bundesrat ist die Versammlung der Vorsitzenden der Landesverbände. Bei Verhinderung eines Landesvorsitzenden tritt an seine Stelle dessen jeweiliger Vertreter. Das Präsidium und die Geschäftsführung nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Bundesrates teil.
- (2) Der Bundesrat berät das Präsidium, insbesondere dient er dem/der:

- a) Informations-, Meinung-und Erfahrungsaustausch zwischen den Landesverbänden und dem Präsidium;
 - b) Entwicklung berufspolitischer Zielsetzungen;
- (3) Der Bundesrat befindet über alle ihm durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere:
- a) beschließt er die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
 - b) legt er den Verteilerschlüssel für die auszahlenden Landesverbandsanteile fest;
 - c) bestimmt er, wer der Bundesmitgliederversammlung als Präsidiumsmitglied vorgeschlagen werden soll (Erstvorschlagsrecht des Bundesrates).
- (4) Die ordentliche Bundesratsversammlung findet einmal jährlich statt. Wenn das Präsidium es beschließt oder wenn mindestens die Hälfte der Landesvorsitzenden es beantragt, muss eine weitere Bundesratsversammlung einberufen werden.
- (5) Der Bundesrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei einer Bundesratsversammlung anwesend ist. Der Bundesrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jeder Landesvorsitzende hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet die Ablehnung eines beantragten Beschlusses.
- (7) Die Sitzung wird vom Präsidenten geleitet.
Die Protokollhandhabung erfolgt entsprechend § 8 (9).
- (8) Die näheren Einzelheiten der Tätigkeit des Bundesrates regelt die Geschäftsordnung des Bundesrates, die nach Erlass durch die Mitgliederversammlung durch den Bundesrat mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen geändert werden kann.

§ 11 Landesverbände

- (1) Die Landesverbände sind rechtlich nichtselbständige Untergliederungen des bdia, in denen sich die Mitglieder zur Verfolgung des Zwecks des bdia unter regionalen Aspekten in dem jeweiligen Landesgebiet zusammenfinden. Sie organisieren die Mitarbeit des bdia in den Architektenkammern, einschließlich der Teilnahme an Wahlen.
- (2) Die Landesverbände orientieren sich an den regionalen Grenzen der Bundesländer. Die Landesverbände mehrerer Bundesländer können sich zu einem Landesverband zusammenschließen. Der Landesverband führt den Namen seines Bundeslandes bzw. seiner Bundesländer.
- (3) Die Zugehörigkeit eines Mitglieds zu einem Landesverband richtet sich nach dem Hauptwohnsitz des Mitgliedes. Ein Mitglied kann nur einem Landesverband zugehörig sein. Das Präsidium führt eine aktuelle Liste über die Landesverbandszugehörigkeit der Mitglieder und hat diese auf Verlangen jedes Landesvorsitzenden mitzuteilen. Gastmitgliedschaften sind möglich, die wohnsitzorientierte Zuordnung bleibt hiervon unberührt.

- (4) Die einem Landesverbands zugehörigen Mitglieder kommen mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Versammlung zusammen. Die Einladung zu einer Landesversammlung erfolgt entsprechend den Bestimmungen über die Einberufung einer Bundesmitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen. An die Stelle des Präsidiums tritt dabei der Landesvorstand. Das Präsidium und die Geschäftsführung haben das Recht, ohne Stimmrecht an der Landesversammlung teilzunehmen und dort zu reden. Sie sind daher vorsorglich wie ein Mitglied einzuladen. Die Protokolle der Landesversammlung sind im Präsidium des bdia unverzüglich nach Fertigstellung zuzuleiten.
- (5) Jeder Landesverband wählt einen Landesvorstand für eine Amtszeit von zwei oder vier Jahren. Die Wahl erfolgt geheim in Einzelwahl. Im Übrigen wird die Wahl entsprechend den Vorschriften über die Wahl zum Präsidium durch die Bundesmitgliederversammlung durchgeführt. Die Größe und Zusammensetzung seines Vorstandes bestimmt jeder Landesverband selbst, jedoch muss ein Landesvorstand mindestens aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassenvorstand bestehen. Amtiert in einem Landesverband kein Vorstand, so übernimmt das Präsidium die Aufgaben des Landesvorstandes bis zu einer Neuwahl.
- (6) In den Bundesländern in denen für die Vertreterversammlung der Architektenkammern Kandidatenlisten erstellt werden, bestimmt die Landesversammlung die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste. Ebenso erfolgt die Benennung von Vertretern für Gremien der Kammern durch Abstimmung.
- (7) Die Beschlüsse der Landesvorstandssitzung sollen protokolliert werden. Das Präsidium kann jederzeit Informationen über die Tätigkeit des Landesverbandes vom Landesvorstand anfordern.

§ 11a Finanzausschuss

Der Finanzausschuss soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Sie werden für die Dauer von 4 Jahren durch die Bundesmitgliederversammlung gewählt.

Die Ausschussmitglieder dürfen kein anderes Amt im bdia innehaben. Scheidet ein Mitglied des Finanzausschusses während der laufenden Amtszeit aus, so richtet sich die ersatzweise Berufung eines neuen Mitglieds nach den Vorschriften über die Berufung eines neuen Präsidiumsmitglieds gemäß.

§ 9 (5) der Satzung.

§ 12 Geschäftsführung und Haushaltsführung

- (1) Geschäftsführung
 - a) Dem Präsidium steht zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben eine Bundesgeschäftsstelle zur Verfügung.

- b) Für die Bundesgeschäftsstelle kann eine Geschäftsführung bestellt werden.
 - c) Der Geschäftsführer und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle verrichten ihre Tätigkeit entgeltlich und verantwortlich gegenüber dem Präsidium.
- (2) Einzelheiten zur Haushaltsführung werden in der Haushaltsordnung geregelt, die Bestandteil der Satzung ist.

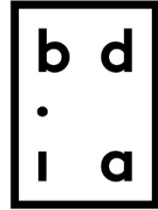
§ 13 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution zugeführt werden, die Versammlung muss mit dem Auflösungsbeschluss diese Institution bestimmen.

§ 14 Übergangsvorschrift

Bis zur auf die Satzungsänderung folgenden Gesamtwahl des Präsidiums gemäß § 9 (3), wird der Schatzmeister durch den Bundesrat bestellt. Bis zu Gesamtwahl hat der Schatzmeister kein Stimmrecht im Präsidium. Er kann nach den Bestimmungen der bisher geltenden Satzung sein Veto ausüben.

Diese Satzung wurde bei der Bundesmitgliederversammlung am 11.11.2017 in Berlin verabschiedet. Änderungen in § 5 und § 9 wurden auf der Bundesmitgliederversammlung am 18.11.2018 in Berlin verabschiedet. Änderungen in §§ 3, 8, 11 und die Aufnahme von § 11a) wurden auf der Bundesmitgliederversammlung am 25.09.2021 in Völklingen/Völklinger Hütte verabschiedet. Änderungen in § 1 wurden auf der Bundesmitgliederversammlungen am 18.11.2023 in Frankfurt/Main verabschiedet. Der BUND DEUTSCHER INNENARCHITEKTINNEN UND INNENARCHITEKTEN e.V. bdia. ist unter der Registernummer 33209 B beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.



AUFNAHMEORDNUNG

§ 1 Aufnahme eines Mitgliedes

Für die Durchführung der Aufnahme eines Mitgliedes gemäß § 3 (4) der Satzung des bdia gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Begehrt eine Person die Mitgliedschaft im bdia nach § 3 (1) a), b), c) d) („Innenarchitekten bdia“, „Außerordentliche Mitglieder bdia“, „Studenten im bdia“, „Assoziierte Mitglieder“) oder (3) („Mitglieder im Förderkreis des bdia“) der Satzung, ist der Aufnahmeantrag schriftlich an das Präsidium des bdia zu richten.
- (2) Über den Aufnahmeantrag und über die Kategorie einer Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium des bdia. Hinsichtlich der Aufnahme von Mitgliedern nach § 3 (1) a), b) („Innenarchitekten bdia“, „Außerordentliche Mitglieder bdia“) und d) („Assoziierte Mitglieder“) ist der ortszuständige Landesvorstand hinsichtlich möglicher Hinderungsgründe für eine Mitgliedschaft zu befragen.
- (3) Das Präsidium kann den Bewerber vor der Beschlussfassung über seinen Aufnahmeantrag persönlich anhören.
- (4) Die Entscheidung über den Antrag durch das Präsidium ist dem Bewerber in Textform mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung soll die Entscheidung begründet werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Bewerber binnen vier Wochen Einspruch einlegen. Das Präsidium entscheidet dann über den Antrag erneut. Erfolgt wiederum eine Ablehnung, so darf der Bewerber frühestens nach Ablauf von zwei Jahren einen neuen Aufnahmeantrag stellen, sofern er nicht darlegen kann, dass sich die Umstände, die der Ablehnung zugrunde gelegen haben, wesentlich geändert haben.
- (5) Wird ein Mitglied nach § 3 (1) b) („Außerordentliches Mitglied bdia“) der Satzung in die Liste der Innenarchitekten einer Landesarchitektenkammer eingetragen, so wird es mit Eintragung Mitglied nach a) („Innenarchitekt bdia“), ohne daß es eines erneuten Antrages oder einer Entscheidung bedarf. Erfüllt ein Mitglied nach § 3 (1) c) („Student im bdia“) der Satzung nach Abschluß des Studiums die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 3 1) a) oder b) („Innenarchitekt bdia“, „Außerordentliches Mitglied bdia“) der Satzung, wird es Mitglied nach a) oder b), ohne dass es eines erneuten Antrages oder einer Entscheidung bedarf
- (6) Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft nach § 3 (2) entscheidet der Bundesrat aus eigener Initiative, auf Initiative des Präsidiums oder wenn mindestens drei Mitglieder nach

§ 3 (1) a) oder b) („Innenarchitekt bdia“ oder „Außerordentliches Mitglied bdia“) die Verleihung an eine Person vorschlagen.

- (7) Wird die Mitgliedschaft nach § 3 (3) („Mitgliedschaft im Förderkreis des bdia“) der Satzung beantragt, gelten die Absätze (1) – (5) entsprechend.
- (8) Ein Mitglied hat stets alle Veränderungen seiner persönlichen Umstände, die für die Einordnung in eine Kategorie entscheidend sind, dem Präsidium unverzüglich anzuzeigen.

§ 2 Ausschluss eines Mitgliedes

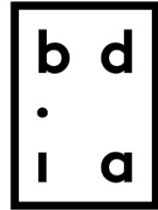
- (1) Gemäß § 6 (3) der Satzung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) ein Mitglied sich weigert, die Berufsgrundsätze zu befolgen,
 - (b) dem Ansehen des bdia schadet,
 - (c) ein Mitglied nach § 3 (1) a) („Innenarchitekt bdia“) der Satzung aus der Architektenkammer ausgeschlossen wird oder länger als fünf Jahre nicht mehr den Beruf eines Innenarchitekten ausübt, es sei denn, das Mitglied ist älter als 60 Jahre und hat die berufliche Tätigkeit aus Altersgründen aufgegeben;
 - (d) ein Mitglied länger als ein Jahr nach Mahnung unter Fristsetzung mit der Zahlung von mehr als 50 % eines Mitgliedsbeitrages im Verzug ist;
 - (e) ein Mitglied nach § 3 (1) c) („Student im bdia“) der Satzung das Studium nicht mit einem Abschluss beendet oder seit bestandem Examen mindestens ein Jahr vergangen ist, ohne dass die Voraussetzungen nach a) oder b) („Innenarchitekt bdia“ oder „Außerordentliches Mitglied bdia“) vorliegen. Das Präsidium kann auf schriftlichen Antrag die Übergangsfrist verlängern;
 - (f) ein Mitglied nicht die Ziele des bdia unterstützt oder durch Handlungen oder Äußerungen den Zielen des Vereines zuwiderhandelt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Vor der Beschlussfassung muss das Präsidium dem Mitglied durch schriftliche Aufforderung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme binnen vier Wochen geben. Der zuständige Landesverband ist hinsichtlich entgegenstehender Gründen zu befragen. Der Beschluss des Präsidiums ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung beim Bundesrat durch schriftliche Erklärung einlegen. Gibt die Bundesratsversammlung der Berufung statt, kann das Präsidium die Stattgabe der Berufung durch erneuten einstimmigen Beschluss verwerfen. Das Präsidium hat den Ausschluß dann durch die nächste ordentliche Bundesmitgliederversammlung genehmigen zu lassen.
Für die Dauer des Berufungsverfahrens gegen den Ausschlussbeschluss des Präsidiums sind die Rechte und Ämter eines Mitgliedes suspendiert.

§ 3 Austritt

Die Mitgliedschaft ist mit einer Frist von einem Vierteljahr zum Jahresende schriftlich kündbar.

Die Erklärung ist an das Präsidium zu richten und der Bundesgeschäftsstelle zuzuleiten.

Diese Aufnahmeordnung wurde durch die Bundesmitgliederversammlung am 11.11.2017 in Berlin verabschiedet.



BEITRAGSORDNUNG

Soweit nach § 5 der Satzung des bdi a Beiträge, Aufnahmegebühren und Sonderumlagen erhoben werden können, bestimmen sich diese nach den nachfolgenden Vorschriften.

§ 1 Beiträge

(1) Zeitraum

Die erhobenen Beiträge sind Jahresbeiträge für das laufende Kalenderjahr. Beginnt oder endet eine Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres, so ist dennoch stets der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Bei einem Beginn der Mitgliedschaft nach dem 01.07. eines Kalenderjahres wird für das Jahr der Aufnahme nur der halbe Jahresbeitrag erhoben. Verändert sich der Status der Mitgliedschaft in einem laufenden Kalenderjahr, so ist für das gesamte Kalenderjahr der Beitrag für den Status zu entrichten, den das Mitglied zum Zeitpunkt der Fälligkeit gemäß (2) innehat. Beitragsermäßigungen wirken erst für das auf die Gewährung der Beitragsermäßigung folgende Kalenderjahr.

(2) Fälligkeit

Die Beiträge sind zum 31. Januar eines Kalenderjahres fällig, bei einem Eintritt nach diesem Datum jedoch sofort. Soweit ein Mitglied nicht am Bankeinzug teilnimmt, werden die Beitragszahlungen mit Rechnungserhalt fällig, im Übrigen werden keine Rechnungen versandt. Die pünktliche Zahlung obliegt jedem Mitglied, soweit es nicht am Bankeinzug teilnimmt.

(3) Zahlungsweise

Beiträge sind durch Bankeinzug oder Überweisung zu leisten. Die Zahlung mit Barmitteln oder durch Übersendung von Schecks kann der bdi a zurückweisen. Neuaufgenommene Mitglieder müssen dem Bankeinzug zustimmen. Wird eine Lastschrift von der Bank nicht eingelöst, werden jeweils mindestens 10,00 € Bearbeitungsgebühren erhoben, soweit nicht im Einzelfall ein höherer Aufwand nachgewiesen werden kann. Für jede Mahnung oder sonstige Zahlungserinnerung können jeweils 5,00 € Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

(4) Beitragshöhe

(a) Für die jeweiligen Mitglieder geltend folgende Jahresbeiträge:

Die Beitragshöhe beträgt:

- "Student im bdia "	€ 55
- "Student ohne Immatrikulationsbescheinigung ab 7. Studiensemester"	€ 150
- "Innenarchitekt bdia " und "Außerordentliches Mitglied im bdia" angestellt/beamtet	€ 250
- Angestellte in leitenden Positionen	€ 340
- Beamte im höheren Dienst	€ 340
- "Innenarchitekt bdia ", "Außerordentliches Mitglied im bdia" freischaffend	€ 340
- "Ehepaare" und „Eingetragene Lebenspartnerschaften“	
Sonderbeitrag	€ 500
- Assoziierte Mitglieder	€ 340
- "Mitglied im Förderkreis":	€ 1650

Die Beitragsanpassung beim Übergang von einem zu einem anderen Status wird gestaffelt:

- "Außerordentliches Mitglied im bdia"	
für 1. Jahr nach Studienabschluss	€ 95
für 2. und 3. Jahr nach Studienabschluss	€ 150
für 4. Jahr nach Studienabschluss	€ 185
für 5. Jahr nach Studienabschluss	€ 230
freischaffend für 6. Jahr nach Studienabschluss	€ 275
- "Innenarchitekt bdia " angestellt oder freischaffend	
für das 1. Jahr nach Eintritt in die Architektenkammer	€ 185
für das 2. Jahr nach Eintritt in die Architektenkammer	€ 230
für das 3. Jahr nach Eintritt in die Architektenkammer	€ 275

Wird ein weiterer Studienabschluss absolviert, beginnt die Staffelung von neuem.

Ehrenmitglieder gem. § 3 (2) zahlen nur freiwillige Beiträge.

(b) Auf Antrag können folgende Beitragsreduzierungen gewährt werden für

(aa) für Mitglieder, die älter als 65 Jahre sind und mindestens 10 Jahre Mitglied im bdia waren, auf 60,00 €;

- (bb) für Mitglieder, die nach den Vorschriften des SGB berufsunfähig sind und den Nachweis dafür durch einen Berufsunfähigkeitsbescheid des zuständigen Rentenversicherungsträgers führen können, auf 60,00 €.
- (cc) für Mitglieder, die nach den Vorschriften des SGB arbeitslos sind und den Nachweis dafür durch einen Bescheid der zuständigen Arbeitsverwaltung führen können, auf 60,00 €;
- (dd) für Mitglieder, die sich im Erziehungsurlaub befinden und den Nachweis dafür durch eine Bescheinigung des Arbeitsgebers führen können, soweit sie während dieser Zeit nicht berufstätig sind, auf 60,00 €;
- (ee) für Ehepaare, die beide Mitglieder sind und den Nachweis durch Vorlage der Heiratsurkunde führen, auf einen zusammengerechneten Höchstbeitrag von 440,00 €;
- (ff) für besondere Fälle, in denen eine Beitragspflicht ganz oder teilweise unangemessen ist, insbesondere bei erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Mitgliedes, auf 60,00 €. Wirtschaftliche Schwierigkeiten sind regelmäßig anzunehmen, wenn der Jahresbruttoumsatz nicht mehr als € 18.500,- beträgt. In diesen Fällen wird die Art des Nachweises durch das Präsidium bestimmt. Diese Ermäßigung kann längstens für drei Jahre in Folge gewährt werden.

Über die Beitragsermäßigungen entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Beitragsermäßigungen außer zu Buchst. (aa) und (ee) sind jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres unaufgefordert zu belegen, andernfalls fällt die Ermäßigung ohne besonderen Beschluss fort.

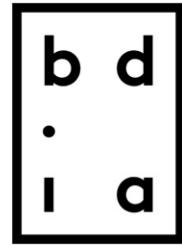
§ 2 Aufnahmegebühren

- (1) Aufnahmegebühren sind einmalig zu zahlen durch Mitglieder nach § 3 (1) a) *der Satzung* („Innenarchitekten bdia“), § 3 (1) b) *der Satzung* („Außerordentliche Mitglieder“) und § 3 (1) d) *der Satzung* („Assoziierte Mitglieder“) in Höhe 55,00 € und durch Mitglieder nach § 3 (3) *der Satzung* (Förderkreis) in Höhe von 750,00 €. *Für berufene Mitglieder entfällt die Aufnahmegebühr.*
- (2) Aufnahmegebühren sind spätestens eine Woche nach Bestätigung der Aufnahme durch das Präsidium fällig. § 1 (2) und (3) gelten entsprechend.

§ 3 Sonderumlagen

Die Erhebung von Sonderumlagen bedarf in jedem Fall eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung oder einer Landesversammlung. Beschließt ein Landesverband die Erhebung, so ist diese zur Zahlung an den bdia fällig, der diese nach § 3 (1) der Haushaltsordnung verwendet.

Diese Beitragsordnung wurde durch die Bundesmitgliederversammlung am 11.11.2017 in Berlin verabschiedet. Änderungen wurden in § 2 durch die BMV am 25.09.2021 und in § 1 durch die BMV am 18.11.2023 beschlossen.



GESCHÄFTSORDNUNG DES PRÄSIDIUMS

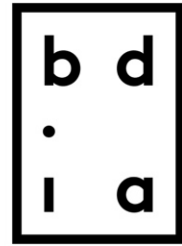
§ 1 Abstimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Präsidiums geändert werden.
- (2) Die Einberufung einer Präsidiumssitzung erfolgt durch den Präsidenten. Die Einberufung soll spätestens jeden zweiten Monat und mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Die Sitzungen des Präsidiums sollen am Sitz des bdia stattfinden.
- (4) Die Leitung der Präsidiumssitzung obliegt dem Präsidenten, ist er nicht anwesend, dem nach Lebensjahren ältesten Präsidiumsmitglied.
- (5) Über die Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen. Der Sitzungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der mit ihm gemeinsam das Protokoll zu unterzeichnen hat. Die Protokolle der Präsidiumssitzungen sind den Landesverbandsvorsitzenden zuzuleiten.

§ 2 Geschäftsstelle

- (1) Der Geschäftsstelle obliegt insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Bundesmitgliederversammlungen, Bundesratsversammlungen und Präsidiumssitzungen sowie Ausschusssitzungen. Die Geschäftsstelle soll hierfür nach Möglichkeit geeignete Büroräume bereithalten.
- (2) Die Geschäftsstelle ist dafür verantwortlich, geeignete Medien bereit zu stellen, um die Mitglieder regelmäßig über alle wesentlichen Belange und Entwicklungen des bdia zu informieren.
- (3) Der Geschäftsführer kann mit Zustimmung des Präsidiums für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten. Diesen Arbeitsgruppen können bei Bedarf auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des bdia sind.

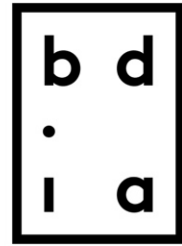
Diese Geschäftsordnung des Präsidiums wurde bei der Bundesmitgliederversammlung am 11.11.2017 in Berlin beschlossen.



GESCHÄFTSORDNUNG DES BUNDESRATS

- (1) Diese Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Bundesrates geändert werden.
- (2) Die Einladung zur Bundesratssitzung erfolgt durch das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung muss die Angabe der Tagesordnung enthalten, die vom Präsidium zusammengestellt wird.
- (3) Anträge zur Tagesordnung von Landesvorsitzenden oder vom Präsidium müssen behandelt werden, wenn sie 2 Wochen vor der Versammlung bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sind. Über die Aufnahme von später eingegangenen Anträgen entscheidet die Bundesratsversammlung.
- (4) Über Beschlüsse der Bundesratsversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Der Präsident bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Bundesrates und des Präsidiums spätestens sechs Wochen nach der Bundesratsversammlung zuzuleiten.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums und die Geschäftsführung sind zu Bundesratssitzungen wie Mitglieder des Bundesrates einzuladen. Dritte können als Gäste zu den Bundesratsversammlungen eingeladen werden.
- (7) Bei der Wahl desjenigen, der der Bundesmitgliederversammlung als Präsidiumsmitglied vorgeschlagen werden soll (Erstvorschlagsrecht des Bundesrates), ist darauf zu achten, dass diese entsprechend § 8 (6) der Satzung mindestens 4 Wochen vor der Wahl des Präsidiums stattfinden muss. Der vorgeschlagene Kandidat muss Mitglied eines Landesvorstandes sein. Für den Fall, dass die Bundesmitgliederversammlung den vom Bundesrat vorgeschlagenen Kandidaten nicht wählt, bestimmt der Bundesrat einen Vertreter aus den Reihen des Präsidiums. Das Präsidiumsmitglied muss die Wahl annehmen.
- (8) Der Schatzmeister berichtet dem Bundesrat über die aktuelle Haushaltslage, den Jahresabschluss und den Haushaltsplan. Ein Vertreter des Finanzausschusses berichtet über das Ergebnis der Prüfung.

Diese Geschäftsordnung des Bundesrats wurde bei der Bundesmitgliederversammlung am 11.11.2017 in Berlin beschlossen.



GESCHÄFTSORDNUNG HAUSHALTSORDNUNG

§ 1 Haushaltsgrundsätze

- (1) Bei der Haushaltsführung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des bdia fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Haushaltspläne

- (1) Der Schatzmeister erstellt im laufenden Haushaltsjahr einer ordentlichen Bundesmitgliederversammlung detaillierte Haushaltspläne für die beiden folgenden Geschäftsjahre.
- (2) Die Haushaltspläne stellen jeweils die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zusammen. Die Schätzungen sind grundsätzlich zurückhaltend anzunehmen.
- (3) Die Haushaltspläne werden durch das Präsidium beschlossen. Der Bundesrat wird über die Haushaltspläne informiert. Die Haushaltspläne sind durch den Finanzausschuss zu prüfen und durch die Bundesmitgliederversammlung zu verabschieden.
- (4) Ergeben sich nach der Verabschiedung Umstände, die eine Abweichung von den Haushaltsplänen notwendig machen, so ist eine Aktualisierung vorzunehmen. Erfolgt die Aktualisierung noch vor Beginn des Geschäftsjahres, für den ein Haushaltsplan verabschiedet wurde, ist die aktualisierte Fassung durch den Finanzausschuss zu genehmigen.

§ 3 Zuweisung von Haushaltsmitteln zur Mitbestimmung durch die Landesverbände

- (1) Die Landesverbände erhalten zur Erledigung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben einen Anteil der Mitgliedsbeiträge, die die dem Landesverband zugehörigen Mitglieder an den bdia zahlen. Der Anteil wird zum Ersten des Monats April fällig, wenn der Jahresplan und Jahresabschluss unterschrieben durch den Kassenprüfer und Landesvorsitzenden sowie alle Originalbelege in der Bundesgeschäftsstelle vorliegen und es sonst keine Beanstandungen gibt. Grund zur Beanstandung sind beispielsweise fehlende Sitzungsprotokolle eines Landesverbandes.

- (2) Die Landesvorstände legen dem Schatzmeister spätestens einen Monat nach Beginn eines Geschäftsjahres Pläne darüber vor, wie sie über die Verwendung der zur Mitbestimmung zugewiesenen Mittel bestimmen wollen. Der Schatzmeister darf den Plänen nur aus wichtigem Grund widersprechen.
- (3) Der Anteil nach (1) beträgt 15 % der Mitgliedsbeiträge, die die dem Landesverband zugehörigen Mitglieder zahlen. Jeder Landesverband kann zusätzlich über einen Sockelbetrag von 2500,00 € verfügen.

Die Landesverbände selbst dürfen den bdia nicht verpflichten, insbesondere keine Verträge abschließen. Ihre Vorgaben für das Präsidium für die Verwendung der ihnen zur Mitbestimmung zugewiesenen Mittel darf die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel nicht übersteigen.

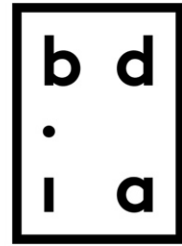
§ 4 Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss nach 11a der Satzung berät und prüft den Entwurf für den Haushaltsplan des Schatzmeisters und verabschiedet diesen als Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Finanzausschuss beschließt über allgemeine Empfehlungen zur Haushaltsführung.
- (3) Der Schatzmeister ist berechtigt, an allen Sitzungen des Finanzausschusses teilzunehmen. Der Schatzmeister ist auch berechtigt, selbständig Sitzungen des Finanzausschusses einzuberufen. Eine Sitzung soll mindestens einmal jährlich spätestens vier Wochen vor der jährlichen Bundesratsversammlung stattfinden.
- (4) Die Beschlussfassung des Finanzausschusses erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Er berichtet auf Anforderung dem Bundesrat.

§ 5 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt durch die Mitglieder des Finanzausschusses.
- (2) Der Schatzmeister legt dem Finanzausschuss jeweils spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Haushaltsabschluss zur Prüfung vor. Der Finanzausschuss kann zur Kassenprüfung Einsicht in alle Unterlagen nehmen.
- (3) Der Finanzausschuss legt spätestens einen Monat nach Vorlage des Haushaltsabschlusses dem Schatzmeister seinen Kassenbericht vor. Der Kassenbericht soll eine Empfehlung des Finanzausschusses über die Entlastung des Präsidiums durch die Bundesmitgliederversammlung enthalten.

Diese Haushaltsordnung wurde auf der Bundesmitgliederversammlung in Berlin am 11.11.2017 verabschiedet. Änderungen wurden in §§ 3 und 4 durch die BMV am 25.09.2021 beschlossen



LANDESVERBANDSORDNUNG

§ 1 Organisation der Landesverbände

- (1) Diese Landesverbandsordnung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Bunderates geändert werden. Die Organisation der Landesverbände richtet sich nach den folgenden Vorschriften. Die Tätigkeit in den Landesverbänden muss im Rahmen der Satzung des bdi, der Beschlüsse der Landesversammlung und des Landesvorstandes und der Bundesorgane ausgerichtet sein.
- (2) Weist die Landesverbandsordnung Regelungslücken auf, gilt die Satzung des bdi für die Tätigkeit und Organisation eines Landesverbandes sinngemäß.
- (3) Die Landesverbände können Regionalgruppen einrichten. Ihre Organisation soll sich an der Organisation der Landesverbände orientieren.

§ 2 Aufgaben der Landesverbände

- (1) Die Landesverbände setzen sich in Ihren Architektenkammern für die Interessen des Berufsstandes ein und stellen die Verfolgung der Ziele des bdi in Abstimmung mit dem Präsidium nach Kräften sicher.
- (2) In den Bundesländern ist eine Mitwirkung bei Wahlen in der Architektenkammer geboten. Wenn Wahllisten zu erstellen sind, müssen diese durch die Landesversammlung beschlossen werden.

§ 3 Landesversammlungen

- (1) Die Landesversammlungen finden einmal im Jahr statt.
- (2) Die Einberufung durch den Landesvorstand erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung muss die Angabe der Tagesordnung enthalten. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Landesvorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. In diesem Fall gibt der Versammlungsleiter zu Beginn einer Landesversammlung den Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung bekannt. Die Landesversammlung beschließt dann über die Ergänzung der Tagesordnung.

- (3) Das Präsidium und die Geschäftsführung haben das Recht an einer Landesversammlung teilzunehmen und dort zu reden. Sie sind daher vorsorglich wie ein Mitglied einzuladen. Stimmberechtigt sind sie nur im eigenen Landesverband im Rahmen Ihrer Mitgliedschaftsrechte.
- (4) Die Protokolle der Landesversammlungen sind der Geschäftsstelle des bdia binnen sechs Wochen zuzuleiten.

§ 4 Landesvorstand

- (1) Jeder Landesverband wählt einen Landesvorstand. Die Größe und Zusammensetzung seines Vorstands bestimmt jeder Landesverband selbst, jedoch muss ein Landesvorstand mindestens aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassensführer bestehen, die jeweils Mitglied nach § 3 (1) a („Innenarchitektin bdia“ oder „Innenarchitekt bdia“) der Satzung sein müssen. Amtiert in einem Landesverband kein Vorstand, so übernimmt das Präsidium die Aufgaben des Landesvorstandes bis zur Neuwahl eines Landesvorstandes.
- (2) Der Landesvorstand wird nach Beschluss der Landesversammlung jeweils für eine Periode von zwei oder vier Jahren bestellt.
- (3) Die Beschlüsse der Landesvorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Präsidium kann jederzeit Informationen über die Tätigkeit des Landesverbandes vom Landesvorstand anfordern.

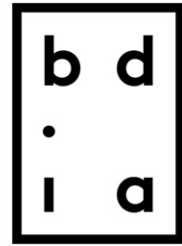
§ 5 Landeshaushalte

- (1) Unter Berücksichtigung der Haushaltsordnung verwalten die Landesverbände die ihnen nach der Haushaltsordnung zugewiesenen Mittel nach den folgenden Vorschriften.
- (2) Der Kassensführer legt der Landesversammlung Haushaltspläne für das kommende Geschäftsjahr entsprechend § 2 der Haushaltsordnung zur Verabschiedung vor.
- (3) Der Haushaltsabschluss muss einen ausgeglichenen Haushalt ausweisen. Ergibt sich nach Abschluss eines Haushaltsjahres, dass ein Landesverband mehr Mittel ausgegeben hat, als dem Landesverband im betreffenden Geschäftsjahr einschließlich etwaiger Rücklagen zur Verfügung steht, kann der Schatzmeister die Haushaltsführung des Landesverbandes kommissarisch übernehmen.
- (4) Soweit die Landesverbände Auslagen und Erstattungen bewilligen, dürfen die Sätze hierfür diejenigen des bdia in seiner Auslagenerstattungsordnung nicht übersteigen.

§ 6 Kassenprüfung

- (1) Die Landesversammlung wählt für jeweils zwei Jahre mindestens zwei, höchstens vier Kassenprüfer. Wählbar ist jedes Mitglied des bdia, soweit er dem jeweiligen Landesverband nach § 11 Abs. 3 der Satzung zugehörig ist.
- (2) Der Landesvorstand legt den Kassenprüfern spätestens zwei Monate nach Abschluß eines Geschäftsjahres den Kassenbericht unterschrieben zur Prüfung vor. Dem Schatzmeister ist eine Abschrift des Berichtes zuzuleiten. Die Kassenprüfer können zur Kassenprüfung Einsicht in alle Unterlagen nehmen, um die Richtigkeit des Kassenberichtes zu prüfen.
- (3) Die Kassenprüfer legen spätestens einen Monat nach Vorlage des Kassenberichtes ihren Prüfbericht dem Kassenführer des jeweiligen Landesverbandes und dem Schatzmeister vor. Der Prüfbericht soll eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes durch die Landesversammlung enthalten.
- (4) Die Originalbelege werden am Ende eines jeden Quartals, zum Zweck der einheitlichen Buchführung, der Bundesgeschäftsstelle übermittelt, bei den Landesverbänden verbleiben Belegkopien. Die gesamten Originalbelege eines Geschäftsjahres müssen spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres in der Bundesgeschäftsstelle vorliegen.

Diese Landesverbandsordnung wurde bei der Bundesmitgliederversammlung am 11.11.2017 in Berlin verabschiedet.



AUSLAGENERSTATTUNGSORDNUNG

§ 1 Reisen für den bdia

- (1) Reisen im Sinne der Auslagenerstattungsordnung bedürfen des Auftrages oder der Genehmigung des Präsidiums bzw. des Landesvorstandes. Reisekosten werden im Rahmen der Steuerfreibeträge gewährt. Dies betrifft nicht die Aufwandsentschädigung nach § 3 (3).
- (2) Die Erstattung der Reisekosten nach den Sätzen des § 2 soll unter Vorlage einer Reisekostenabrechnung nach Muster spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Reise bei der Bundesgeschäftsstelle oder dem Landesvorstand beantragt werden. Belege sind im Original beizufügen.
- (3) Es ist jeweils die möglichst wirtschaftlichste Reiseverbindung zu wählen.

§ 2 Reisekosten

Reisekosten werden in folgender Höhe vergütet:

(1) Fahrtkosten

Auslagen für die Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel in der jeweils durch Originalbelege nachgewiesenen Höhe bis zu nachstehenden Obergrenzen:

a) bei Bahnreisen und sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln 2. Klasse (bei Bahncard ermäßigter Preis)

Wenn vorauszusehen ist, dass durch eine Bahncard Ersparnisse im Verlauf eines Kalenderjahres zu erreichen sind, dann sind die Kosten hierfür erstattungsfähig.

Wenn möglich, sollte zum Schutz des Klimas mit der Bahn gereist werden.

b) bei Flugreisen nur Economy-Klasse bzw. mögliche Sondertarife.

c) bei Benutzung des eigenen PKW bildet die Entfernungspauschale des Einkommenssteuergesetzes die Obergrenze (derzeit € 0,30 je km) und ab dem 21. km € 0,38.

d) Auslagen für Taxifahrten bis max. € 40,- je Fahrt. Bei Fahrten, deren Taxikosten diesen Betrag überschreiten würden, sind soweit möglich öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

Wenn möglich, sind Fahrgemeinschaften bei den Taxifahrten zu bilden.

(2) **Verpflegungsmehraufwendungen (Tagegelder)**

Verpflegungsmehraufwendungen werden in Höhe der Höchstsätze des Einkommensteuergesetzes gezahlt:

-derzeit ab 8 Stunden € 14,-

(Dies gilt auch für den An- und Abreisetag bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten)

-derzeit ab 24 Stunden € 28,-

Wird anlässlich oder während einer Reise durch den bdia oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, wird die Verpflegungspauschalen folgendermaßen gekürzt:

a) für ein Frühstück erfolgt ein Abzug um 20 Prozent

b) für Mittag- und Abendessen erfolgt ein Abzug um jeweils 40 Prozent

Verpflegungsmehraufwendungen für Auslandsreisen werden entsprechend der aktuellen Pauschalen des Einkommensteuergesetzes erstattet (jährliche Änderung).

(3) **Übernachtungsgeld**

Für notwendige Übernachtungen werden die Kosten in der nachgewiesenen Höhe, aber bis maximal EUR 150,-/ Nacht einschließlich Frühstück erstattet. Ausnahmen von diesem Höchstsatz sind bei höherer Nachfrage, wie beispielsweise bei Messen und auf Auslandsreisen möglich.

Für Übernachtungen, für die keine Kosten nachgewiesen werden können, wird eine Übernachtungspauschale von € 20,-/Nacht gewährt.

(4) **Nebenkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Reise stehen, wie Beförderungskosten für Gepäck, Büromaterial -soweit notwendig- sind in der nachgewiesenen Höhe erstattungsfähig.**

§ 3 Sonstige Kosten

(1) Alle sonstigen Auslagen oder Aufwendungen, die bei Erfüllung einer vom Präsidium, Bundesrat oder der Bundesmitgliederversammlung gestellten Aufgabe anfallen, sind erstattungsfähig.

(2) Die Erstattung soll spätestens zum Quartalschluss beantragt werden. Belege sind beizufügen.

(3) **Aufwandsentschädigung**

Die Mitglieder des Präsidiums, die Mitglieder des Finanzausschusses und durch das Präsidium Beauftragte, die Mitglieder der Landesvorstände, durch den Landesvorstand Beauftragte und die Kassenprüfer in den Landesverbänden erhalten für Dienstreisen eine Aufwandsentschädigung von € 15,- je Stunde. Berechnungsgrundlage ist die Reisezeit, es können jedoch täglich höchstens 15 Stunden in Ansatz gebracht werden.

Die Aufwandsentschädigung von Landesvorständen, durch den Landesvorstand Beauftragte und von den Kassenprüfern in den Landesverbänden werden aus Mitteln der Landesverbände geleistet.

Diese Auslagenerstattungsordnung wurde durch die Bundesmitgliederversammlung am 11.11.2017 in Berlin verabschiedet. Änderungen wurden in § 2 und § 3 durch die BMV am 18.11.2023 beschlossen.